



Ausgabe Dezember 2021

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

12

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Leistungszeitpunkt und Leistungszeitraum in Rechnungen	1
Neues zur Option bei der Körperschaftsbesteuerung	2
ÄRZTE UND HEILBERUFE	2
Leistungserbringung ohne ärztliche Verordnung?	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Fußstapfentheorie bei rückwirkender Verschmelzung	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Wann gilt (k)eine elektronische Übermittlungspflicht?	3
Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung in 2022 unverändert	4

HAUSBESITZER	4
Straßenerschließung ist nicht steuerbegünstigt	4
Wann Mietwohnungen ohne Bauantragspflicht gefördert werden	4
KAPITALANLEGER	5
Kryptowährungen: Wie Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert werden	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Verfassungswidrige Zinsen: So verfahren nun die Finanzämter	5

UNTERNEHMER

LEISTUNGSZEITPUNKT UND LEISTUNGS- ZEITRAUM IN RECHNUNGEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu den Voraussetzungen einer **ordnungsgemäßen Rechnungsstellung** geäußert. Damit setzt das BMF die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

(BFH) um, nach der sich der Leistungszeitpunkt in einer Rechnung (als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug) im Einzelfall aus dem Rechnungsdatum ergeben kann.

Der BFH hatte bereits 2018 entschieden, dass sich die Angabe des **Kalendermonats** als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann. Das ist der Fall, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die

Rechnung ausgestellt wurde. Ein Jahr später hat der BFH diese Auffassung noch einmal bestätigt. Das BMF hat nun klargestellt, dass Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten, nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind. Der Vorsteuerabzug ist dann nur ausnahmsweise möglich, wenn das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. **Zweifel** sind nach Auffassung des BMF insbesondere dann gegeben, wenn das Zusammenfallen von Rechnungs- und Leistungsdatum

- nicht branchenüblich ist,
- eine zeitnahe Abrechnung nicht regelmäßig durchgeführt wird oder
- sonstige Zweifel bestehen.

Das BMF hat auch zu den Anforderungen an eine **Leistungsbeschreibung** Stellung genommen. Diese muss nicht nur eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, sondern zusätzlich Rückschlüsse auf den Leistungs-ort und die Steuerpflicht zulassen. Zudem ist der Vorsteuerabzug unzulässig, sofern der Rechnungsaussteller einen Gewerbebetrieb vortäuscht, ohne tatsächlich Leistungen mit dem vermeintlichen Leistungsempfänger ausgetauscht zu haben (sog. Strohmangengeschäft).

Hinweis: Die Umsetzung der BFH-Rechtsprechung ist zu begrüßen, da nun in Einzelfällen der Vorsteuerabzug gerettet werden kann. Das gilt zum Beispiel für Fälle, in denen korrigierte Rechnungen nicht mehr eingeholt werden können.

NEUES ZUR OPTION BEI DER KÖRPER-SCHAFTSBESTEUERUNG



Das mit Spannung erwartete „Check-the-box“-Verfahren für deutsche Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften hat der Gesetzgeber in diesem Jahr mit dem **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** umgesetzt. Danach können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Kalenderjahr 2022 wählen, ob sie wie bisher (das heißt, der Gewinn wird für steuerliche Zwecke unter den Gesellschaftern verteilt) oder wie eine Kapitalgesellschaft

besteuert werden wollen. Letzteres bietet den Vorteil, dass die zivilrechtlichen Vorteile einer Personengesellschaft erhalten bleiben (z.B. geringere Auflagen bei Publizitätspflichten) und gleichwohl die steuerlichen Vorteile einer Kapitalgesellschaft genutzt werden können. Schon kurz nach Einführung dieser Optionsmöglichkeit wurden in den Fachzeitschriften unzählige Fachaufsätze mit Detailfragen veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Ende September den Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht, in dem versucht wird, auf viele dieser Fragen einzugehen und eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen. Dabei ist deutlich erkennbar, dass das BMF die Fragestellungen der Praxis zur Kenntnis genommen hat. So wurde in der Literatur zum Beispiel umfangreich diskutiert, wie mit vorhandenem **Sonderbetriebsvermögen** zu verfahren ist. Dieses muss nämlich vor der Option zur Körperschaftsbesteuerung „entsorgt“ werden, sei es durch Entnahme, Übertragung in ein anderes Betriebsvermögen oder Übertragung auf die optierende Personengesellschaft.

Das BMF hat bestätigt, dass eine Übertragung von Sonderbetriebsvermögen auf die Personengesellschaft in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Option unschädlich ist und den übrigen Übertragungsvorschriften vorgeht. Das ist wichtig, weil so **keine Sperrfristen** ausgelöst werden.

Hinweis: Der Entwurf wurde einem ausgewählten Adressatenkreis zur Stellungnahme übersandt. Abzuwarten bleibt nun, wie viel von dem Entwurf tatsächlich im finalen Schreiben enthalten sein wird.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

LEISTUNGSERBRINGUNG OHNE ÄRZTLICHE VERORDNUNG?

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat zur Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen entschieden, die **ohne ärztliche Verordnung** erbracht werden.

Die Klägerin ist eine Gesundheitsdienstleisterin im Bereich der Physiotherapie. In ihren Umsatzsteuererklärungen behandelte sie die physiotherapeutischen Leistungen an Patienten, die ihre Therapien im Anschluss an eine ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung fortgesetzt hatten (Selbstzahler), als umsatzsteuerfrei. Nach Ansicht der Klägerin handelte es sich um **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen**; eine fortlaufende Verordnung sei nicht erforderlich. Zudem seien auch gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen (z.B. Reha-Sport, bestimmte zertifizierte Kurse, Wärme- und Kältetherapie) nicht umsatzsteuerpflichtig, denn sie hätten mit steuerfreien Heilbehandlungen zusammengehangen.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, die Klägerin habe für ihre Umsätze mit Selbstzahlern den **therapeutischen Zweck** der Leistungen nicht nachgewiesen. Die übrigen Leistungen stellten keine unselbständigen Nebenleistungen, sondern optionale Leistungen dar.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Die Leistungen im Bereich des Reha-Sports sind als steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin zu qualifizieren. Dies wurde durch die ärztlichen Verordnungen nachgewiesen. Die Erlöse von Selbstzahlern waren teilweise steuerfrei. Der **Therapiezweck** war allerdings nur in den Fällen **nachgewiesen**, in denen

- bereits vor der Anschlussbehandlung eine ärztliche Verordnung vorgelegen hatte und
- spätestens nach Ablauf eines Jahres wegen derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung zur Physiotherapie vorgelegt worden war.

Hinsichtlich der übrigen Leistungen hat das FG die Klage als unbegründet abgewiesen.

Hinweis: Physiotherapeuten, die nicht zugleich Heilpraktiker sind, müssen den therapeutischen Zweck der Behandlung nachweisen. Bei Selbstzahlerleistungen sollten sie sich vor Beginn der Behandlung eine ärztliche Verordnung vorlegen lassen. Sofern eine Erkrankung chronisch ist, sollte die Notwendigkeit der Therapie spätestens nach einem Jahr erneut von einem Arzt bescheinigt werden.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

FUSSSTAPFENTHEORIE BEI RÜCKWIRKEN- DER VERSCHMELZUNG

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet zahlreiche Vorteile. So ist sie die einzige Möglichkeit, **Verluste** einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen von Schwestergesellschaften oder der Muttergesellschaft zu verrechnen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass keine Schachtelstrafen drohen. Da ist es nur verständlich, wenn die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber die Hürden für die Anerkennung sehr hoch legt. Eine der Voraussetzungen ist die „finanzielle Eingliederung“. Das bedeutet, dass der Organträger vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft bis zu dessen Ende **beherrschend an der Organgesellschaft beteiligt** sein muss. Maßgeblich sind hierbei die Stimmrechte.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschiedenen Streitfall ging es genau um dieses Thema: Eine GmbH (A-GmbH) war schon seit Jahren an ihrer Tochtergesellschaft (B-GmbH) beteiligt. Beide Gesellschaften hatten ein Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entsprach. Zum 30.12.2011

wurde die A-GmbH auf die C-GmbH verschmolzen. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft, weil für die **ganzjährige finanzielle Eingliederung** der A-GmbH ein Tag im Jahr 2011 gefehlt habe. Die Organgesellschaft sei zudem auch nicht finanziell in die C-GmbH eingegliedert, da diese nicht seit Beginn des Jahres 2011 an der B-GmbH beteiligt gewesen sei.

Das sahen die Richter jedoch anders: Nach der sogenannten Fußstapfentheorie sei die C-GmbH hinsichtlich der Beteiligung an der B-GmbH per Gesamtrechtsnachfolge in die „Fußstapfen“ der A-GmbH eingetreten. Mithin sei die B-GmbH **ganzjährig** durch die C-GmbH **beherrscht** worden. Die Organschaft war laut FG also anzuerkennen.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision gegen die Entscheidung eingelegt. Abzuwarten bleibt nun die Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

ARBEITGEBER UND ARBEIT- NEHMER

WANN GILT (K)EINE ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNGSPFLICHT?



Steuerzahler müssen ihre **Einkommensteuererklärung in elektronischer Form** beim Finanzamt einreichen, wenn sie selbstständig tätig sind, ein Gewerbe betreiben oder Einnahmen aus Land- oder Forstwirtschaft erzielen (also sog. **Gewinneinkünfte** erzielen). Reichen sie die Erklärung auf Papiervordrucken beim Finanzamt ein, gilt die Einkommensteuererklärung als nicht abgegeben.

Arbeitnehmer und Rentner hingegen dürfen ihre Einkommensteuererklärungen noch **in Papierform** einreichen. Erzielen sie jedoch nebenher Gewinneinkünfte von mehr als 410 € pro Jahr (z.B. aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit), so gilt grundsätzlich auch für sie die **Pflicht zur elektronischen Übermittlung**. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Papierform aber auch bei nebenberuflichen Gewinneinkünften von über 410 € noch erlaubt, wenn ein

Arbeitnehmer zusätzlich **bestimmte Pflichtveranlagungstatbestände** erfüllt. Im konkreten Fall hatte ein Arbeitnehmer-ehepaar mit Steuerklasse III/V nebenbei eine Photovoltaikanlage betrieben und daraus gewerbliche Nebeneinkünfte von über 410 € pro Jahr erzielt. Bereits die Steuerklassenwahl verpflichtete die Eheleute - unabhängig vom Betrieb der Photovoltaikanlage - dazu, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gericht entschied, dass sie ihre Erklärung wegen dieser zusätzlich bestehenden Abgabepflicht nicht zwangsläufig in elektronischer Form abgeben müssen.

PAUSCHBETRÄGE FÜR VERPFLEGUNG UND ÜBERNACHTUNG IN 2022 UNVERÄNDERT

Für gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) einmal im Jahr die **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**, die bei betrieblich bzw. beruflich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung kommen. Das BMF hat nun jedoch darauf hingewiesen, dass die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder pandemiebedingt diesmal **nicht zum 01.01.2022 neu festgesetzt** werden. Es bleibt somit bei den Pauschbeträgen, die von der Finanzverwaltung bereits zum 01.01.2021 veröffentlicht worden sind. Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) die folgende Regelung:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland (jeweils ohne Tätigwerden) ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

HAUSBESITZER

STRASSENERSCHLIESSUNG IST NICHT STEUERBEGÜNSTIGT



Lohnkosten für Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Bereits im Jahr 2018 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) aber entschieden, dass geleistete **Baukostenzahlungen für öffentliche Mischwasserleitungen** nicht als Handwerkerleistungen abziehbar sind.

Geklagt hatten Eheleute, deren Haus an eine zentrale Kläranlage angeschlossen worden war. Zuvor hatten sie ihr Abwasser über eine eigene Sickergrube entsorgt. Der Abwasserzweckverband hatte für den Bau der erforderlichen Mischwasserleitung, die zum öffentlichen Sammelnetz gehörte, einen Baukostenzuschuss erhoben, den die Eheleute anteilig als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung geltend machten. Der BFH lehnte einen Kostenabzug jedoch ab und verwies darauf, dass der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehlte, da die Kosten für die Neuverlegung einer **öffentlichen** Mischwasserleitung angefallen waren. Ein solcher Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes komme nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern **allen Nutzern** des Versorgungsnetzes zugute. Der Ausbau wurde mithin nicht „im Haushalt“ erbracht.

Hinweis: Nach der BFH-Rechtsprechung muss also unterschieden werden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Rechtsprechung nun aufgenommen und in einem neuen Schreiben erklärt, dass **Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand generell nicht abziehbar sind**, wenn sie nicht nur einzelnen Haushalten, sondern **allen an der Maßnahme beteiligten Haushalten** zugutekommen. Nicht abziehbar sind demnach der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes und die Erschließung einer Straße.

Hinweis: Das BMF hat zudem eine Aufstellung aktualisiert, nach der nun Straßenreinigungsgebühren, die auf den Gehweg entfallen, als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind, Kosten, die auf die Fahrbahnreinigung entfallen, aber nicht. Die gleiche Unterscheidung nimmt das BMF für Kosten des Winterdienstes vor.

WANN MIETWOHNUNGEN OHNE BAUANTRAGSPFLICHT GEFÖRDERT WERDEN

Damit in Deutschland **mehr bezahlbarer Wohnraum** geschaffen wird, hat der Steuergesetzgeber steuerliche Anreize für Vermieter gesetzt und in 2019 eine **Sonderabschreibung für den**

Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Die Sonderabschreibung beträgt **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 € pro Quadratmeter Wohnfläche (Förderhöchstgrenze). Interessant für Vermieter ist, dass die Sonderabschreibung **zusätzlich zu den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten** genutzt werden kann.

Hinweis: Zusammen mit der regulären linearen Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr lassen sich in den ersten vier Jahren also insgesamt 28 % der Kosten steuerlich absetzen.

Gefördert wird **nur neugeschaffener Wohnraum** (entweder in einem neuen oder in einem bestehenden Gebäude). Vermieter von Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Erfasst werden zudem nur Wohnungen bis zu einem Quadratmeterpreis von 3.000 € (Baukostenobergrenze). Teurere Wohnungen fallen komplett aus der Förderung heraus.

Eine der zentralen Voraussetzungen für die Sonderabschreibung ist, dass der Bauantrag für das Bauprojekt **nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022** gestellt worden ist. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, muss in dem vorstehend genannten Zeitfenster die **Bauanzeige** getätigt worden sein.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese zeitliche Förder Voraussetzung nun auch auf Mietwohnungen übertragen, die nach den baurechtlichen Vorschriften **weder eines Bauantrags noch einer Bauanzeige bedürfen**. Für diese Objekte kann die Sonderabschreibung nach einem neuen BMF-Schreiben in Anspruch genommen werden, wenn **nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022** mit der **Bauausführung** begonnen worden ist.

KAPITALANLEGER

KRYPTOWÄHRUNGEN: WIE SPEKULATIONEN MIT BITCOIN & CO. BESTEUERT WERDEN



Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit **wahre Kursfeuerwerke** hingelegt, so dass mancher Spekulant **erhebliche Kursgewinne** einfahren

konnte. Wer beispielsweise im März 2020 Bitcoins für 25.000 € bis 30.000 € gekauft hatte, konnte bei einem Verkauf im April 2021 einen Gewinn von mehr als 200.000 € erzielen.

Die **Besteuerung von Gewinnen** aus Kryptowährungen gestaltet sich wie folgt: Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass ein **privates Veräußerungsgeschäft** ausgelöst wird, wenn jemand Bitcoins & Co. **innerhalb eines Jahres** privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss beim Verkauf binnen Jahresfrist als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte unterliegen dann dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 %). Unerheblich ist für den Fiskus, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch **steuerfrei**, wenn sie zusammengerechnet **unter 600 € pro Jahr** liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Wer **über die 600-€-Grenze** hinaus Gewinne ohne Steuerzugriff einstreichen will, muss seine Coins **mehr als zwölf Monate** im „Wallet“ - seinem digitalen Portemonnaie - belassen. In diesem Fall bleiben die Gewinne in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Hinweis: Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden.

ALLE STEUERZAHLER

VERFASSUNGSWIDRIGE ZINSEN: SO VERFAHREN NUN DIE FINANZÄMTER

Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die gesetzliche Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft. Die Finanzämter dürfen den 6-%-Satz demnach nur noch

für Verzinsungszeiträume **bis einschließlich 31.12.2018 weiter anwenden**. Für darauf folgende Verzinsungszeiträume hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, eine **verfassungsgemäße Neuregelung** zu treffen. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich nun zu den Konsequenzen dieser Rechtsprechung geäußert.

Die Rechtsprechung betrifft **nur Nachzahlungs- und Erstattungsinsen, nicht jedoch Stundungs-, Hinterziehungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen**. Anträge wegen Verfassungswidrigkeit solcher Zinsen werden die Finanzämter daher ab sofort wieder ablehnen. Im Ergebnis müssen diese Zinsen vom Steuerzahler entrichtet werden. Zinsfestsetzungen für die Zeit bis zum 31.12.2018, die bislang wegen der ausstehenden BVerfG-Entscheidung noch vorläufig waren, sind nun als endgültig anzusehen. **Bislang ausgesetzte Beträge müssen gezahlt werden.**

Die Finanzämter dürfen für die Zeit ab 2019 momentan „neue“ Zinsen gar nicht mehr verlangen, sondern müssen abwarten, welche Neuregelung der Gesetzgeber zur Verzinsung von Nachzahlungen trifft. Bundestag und Bundesrat haben hierfür bis zum 31.07.2022 Zeit. Sie können die Neuregelung auch rückwirkend ab 2019 in Kraft setzen. Endgültige, nicht mehr änderbare Zinsfestsetzungen für Zeiten ab 2019 sind wegen der sogenannten Bestandskraft solcher Bescheide hiervon grundsätzlich nicht betroffen.

Hinweis: Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber verfahren die Finanzämter bei Zinsfestsetzungen für die Zeit ab 2019 mit vorläufiger Wirkung entsprechend den folgenden drei Maßgaben, je nachdem, wann ein Bescheid erlassen wurde oder noch erlassen wird.

- **Neu zu erlassende Bescheide** mit erstmaliger Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungsinsen werden von vornherein **in Bezug auf diese Zinsen vorläufig „auf null“ gesetzt**, bis der Gesetzgeber die Ersatzregelung geschaffen hat und das Finanzamt diese sodann auf die Fälle (gegebenenfalls rückwirkend) anwenden kann.
- **Bescheide, die vor der BVerfG-Entscheidung ergangen und vorläufig sind**, bleiben grundsätzlich **weiterhin vorläufig**, solange sie von keinem der Beteiligten „angefasst“ werden. Sobald der Gesetzgeber die neue Ersatzregelung getroffen hat, werden die Finanzämter diese Änderungen eigenständig und grundsätzlich ohne weiteren „Anstoß“ des Steuerzahlers von sich aus vornehmen.
- Bei **Bescheiden, die vor der BVerfG-Entscheidung ergangen sind** und jetzt - aus welchen Gründen auch immer - **geändert werden müssen**, kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung für den Steuerzahler eine Nachzahlung ergibt oder ob ihm etwas zu erstatten ist. Bei einer **Nachzahlung** wird das Finanzamt die diesbezüglichen weiteren Zinsen - wie bei den Neufestsetzungen - **vorläufig „auf null“** setzen. Bei einer **Erstattung** wird das Finanzamt die insoweit **zu viel gezahlten Zinsen miterstatten**.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.12.2021 (13.12.2021*)

- Umsatzsteuer
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.12.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.